



## ÄNDERUNG der Betriebsvereinbarung

### über die Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der Abgeltung für Dienstreisen gemäß § 4 Z 19 iVm § 62 Abs. 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

abgeschlossen zwischen

der **Technischen Universität Wien**, vertreten durch die Rektorin, O. Univ. Prof. Dr. Sabine Seidler, einerseits  
und

dem **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal**, vertreten durch seinen Vorsitzenden,  
Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Erasmus Langer, sowie

dem **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal**, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Bernhard  
Koller, andererseits.

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten wurde mit 7. Nachtrag vom 22.12.2015  
geändert. § 64 Abs. 1 (Verfallsbestimmung) sieht nunmehr vor, dass Ansprüche gemäß § 62 Abs. 1 bis 3  
innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Ausschluss bei der  
Universität durch Rechnungslegung geltend gemacht werden.

Die Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der Abgeltung für  
Dienstreisen in der Fassung vom 22.01.2011 wird daher wie folgt geändert:

#### 11. Abrechnung:

Die Reisekosten sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ESS – nach Möglichkeit innerhalb von 2  
Monaten, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten – nach Beendigung der Dienstreise unter Beifügung  
aller Belege abzurechnen.

Wien, am 9.2.2016

**Die Rektorin**

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche  
Universitätspersonal**

Ao.Univ.Prof. Dr. Erasmus Langer

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine  
Universitätspersonal**

Bernhard Koller